

Kapitel 15 044
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 15 010.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	235	Vermischte Einnahmen.	880 000	1 200 000	-320 000	881
--------	-----	-------------------------------	---------	-----------	----------	-----

Titelgruppen

Titelgruppe 92
 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von
 Pflegeeinrichtungen

153 92	235	Zinsen.	—	—	—	49
173 92	235	Tilgung.	18 400 000	18 800 000	-400 000	18 469
		Summe Titelgruppe 92.	18 400 000	18 800 000	-400 000	18 519
		Gesamteinnahmen Kapitel 15 044.	19 280 000	20 000 000	-720 000	19 400

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 173 92:

Restkapital zum 31.12.2015: 470.438.255 EUR.

Kapitel 15 044
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	291	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen.	600 000	600 000	—	582
686 10	291	Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (FFG). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 686 20.	330 000	330 000	—	330
686 20	291	Zuschüsse an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 10.	292 100	292 100	—	241
686 30	291	Ausfinanzierung der Förderung der Ausbildung der Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.	—	—	—	20

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 (SGV. NRW. 2122) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen mit einem Festbetrag von 50 EUR je Prüfung.

Zu Titel 686 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 330.000 EUR an das FFG zu Ausgaben von 331.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 330.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,25 (4,50) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Zu Titel 686 20:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 292.100 EUR an das IPW zu Ausgaben von 292.100 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 292.100 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,10 (3,60) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Das Institut wird von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. getragen.

Zu Titel 686 30:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Kapitel 15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	2 021
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	60 000 000	60 000 000	—	54 912
Summe Titelgruppe 60.			60 000 000	60 000 000	—	56 934

Titelgruppe 90

Pflege, Alter, demographische Entwicklung; Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14.
6. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.

633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	362
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.	16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 607
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			16 484 200	12 234 200	+4 250 000	6 969
Gesamtausgaben Kapitel 15 044.			77 706 300	73 456 300	+4 250 000	65 076
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 044.			12 000 000	10 450 000	+1 550 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 280 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Zu Titelgruppe 90 (Vorjahr Titelgruppe 62 und 90):

Die Mittel der Titelgruppe sind für Ausgaben des Landesförderplans "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen (LfpAP) sowie für die Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte vorgesehen.

Landesförderplan "Alter und Pflege" (12.242.600 EUR):

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere von Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger, sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.

Die zusätzlichen Mittel sollen insbesondere genutzt werden für

- die altersgerechte Quartiersentwicklung in Kommunen,
- die Förderung einer quartiersbezogenen Konzeptentwicklung vor Ort,
- die Unterstützung örtlicher Planungsprozesse und
- Modellprojekte.

Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte (4.241.600 EUR):

Die Mittel sind vorgesehen für die Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfeausbildung mit bis zu 660 Plätzen im Jahresmittel (660 x 280 EUR x 12 = 2.217.600 EUR) und für Familienpflegeausbildung mit bis zu 300 Plätzen im Jahresmittel (300 x 280 EUR x 12 = 1.008.000 EUR).

Die Mittel sind zudem veranschlagt für Fachberaterinnen und Fachberater des Gesundheitswesens, den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt (subjektive Kenntnisprüfung nach RL2005/36/EG). Die Mittel dienen der Finanzierung von Untersuchungsvorhaben des allgemeinen Gesundheitsschutzes einschließlich Qualitätsmanagement, sowie Landesberichterstattung (LBE), Veröffentlichung und Dokumentation, Weiterentwicklung und Instandhaltung für PFAD.web (Software für Ausbildungsumlage in der Altenpflege), Entwicklung einer Software für die Schulkosten in der Altenpflegeausbildung sowie die Förderverfahren für die Altenpflegehelfer- und Familienpflegeausbildung.

Mehr für die Unterstützung von Projekten, die eine Qualifizierung von Flüchtlingen im Bereich Pflege- und Gesundheitsfachberufe zum Ziel haben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 14).